

## Seminar 9

# Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde nach Nummer 2.7 der TRGS 519 (Anlage 3) für ASI-Arbeiten

Muss bei Sanierungsarbeiten in Gebäuden mit Asbestzementprodukten gearbeitet werden, fordert die TRGS 519 als Aufsicht eine "sachkundige" Person. Die Sachkunde umfasst eine fachliche Ausbildung, Erfahrung und besondere Kenntnisse im Umgang mit Asbest sowie detailliertes Wissen bezüglich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

Der Nachweis dieser Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang über den Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen – wie dem hier angebotenen – erbracht.

Der Erwerb der Sachkunde nach den Anlagen 4A, 4B, 4C und 5 ist hier mit eingeschlossen.

### Themenschwerpunkte

- Eigenschaften und Verwendung von Asbest
- Gesundheitsgefahren
- Vorschriften und Regelungen für den Umgang mit Asbest
- Personelle Anforderungen (Verantwortlicher, Aufsichtführender usw.)
- Sicherheitstechnische Maßnahmen
- Abschließende Arbeiten (Erfolgskontrolle, Freigabe)
- Lernziele

Erwerb der Sachkunde nach Nummer 2.7 der TRGS 519 (Anlage 3) für ASI-Arbeiten.

### Angewandte Methoden

Vortrag, Lehrgespräch, Diskussion, Fall- und Praxisbeispielen, Gruppenarbeit.

### Zielgruppe

Ingenieure, Techniker, Meister sowie Aufsichtspersonen bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, bei denen Asbest freigesetzt werden kann.

### Zulassungsvoraussetzungen

Keine

### Abschluss

Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine amtl. Prüfung nachgewiesen. Teilnahmezertifikat

### Termin / Ort

11.- 14.07.2023, 66450 Bexbach

### Preise

1.385,- EUR (zzgl. MwSt.)

## Anmeldung / Fragen

Herr Bernd Jakobs

E-Mail: jakobs@cbm-ac.de

Tel.: 06826 / 524 0 564

Mobil: 0176 / 1058 1098

Fax: 06826 / 524 263

## Hinweise

Durch Änderungen im Gefahrstoffrecht gelten Sachkundenachweise für den Zeitraum von sechs Jahren. Abweichend von Satz 4 behalten Sachkundenachweise, die vor dem 1. Juli 2010 erworben wurden, bis zum 30. Juni 2016 ihre Gültigkeit. Danach muss der Sachkundenachweis erneut erbracht werden. Wird während der Geltungsdauer des Sachkundenachweises ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um sechs Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrgangs.

Diese Regelung gilt nicht für Inhaber von Sachkundenachweisen für Arbeiten mit geringer Exposition der Beschäftigten nach Anlage 5 TRGS 519 der **Fassungen von 1995, 2001 und 2007**. Diese Sachkundenachweise verlieren zum 30. Juni 2016 ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung der Gültigkeit durch Besuch eines Fortbildungslehrganges ist nicht möglich. Inhaber solcher Sachkundenachweise müssen deshalb, wenn sie weiter Arbeiten mit asbesthaltigen Produkten ausführen wollen, einen Sachkundenachweis nach TRGS 519 Anlage 4 (Arbeiten mit Asbestzementprodukten) oder TRGS 519 Anlage 3 (Arbeiten schwach gebundene Asbestprodukte) erwerben.